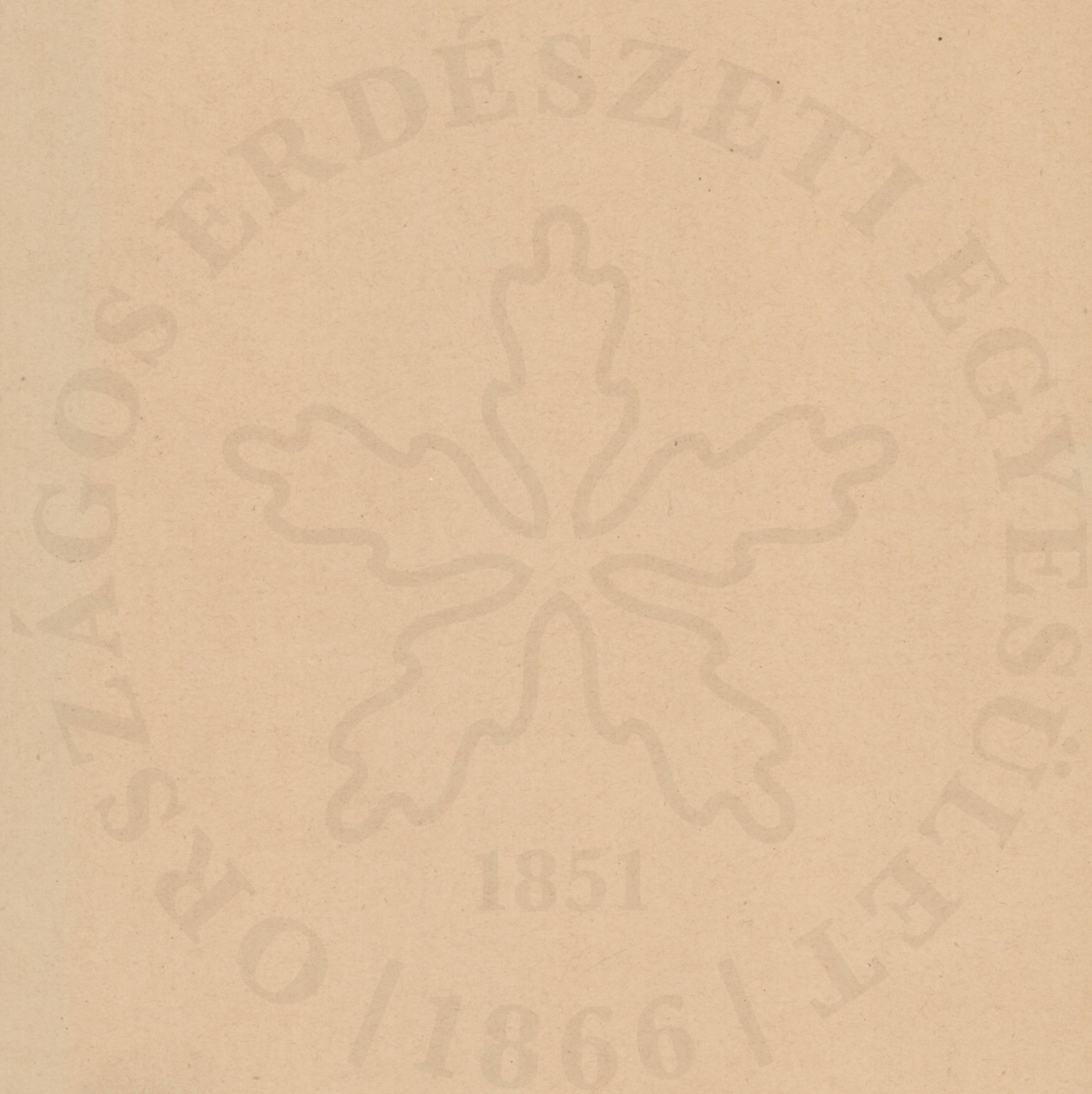


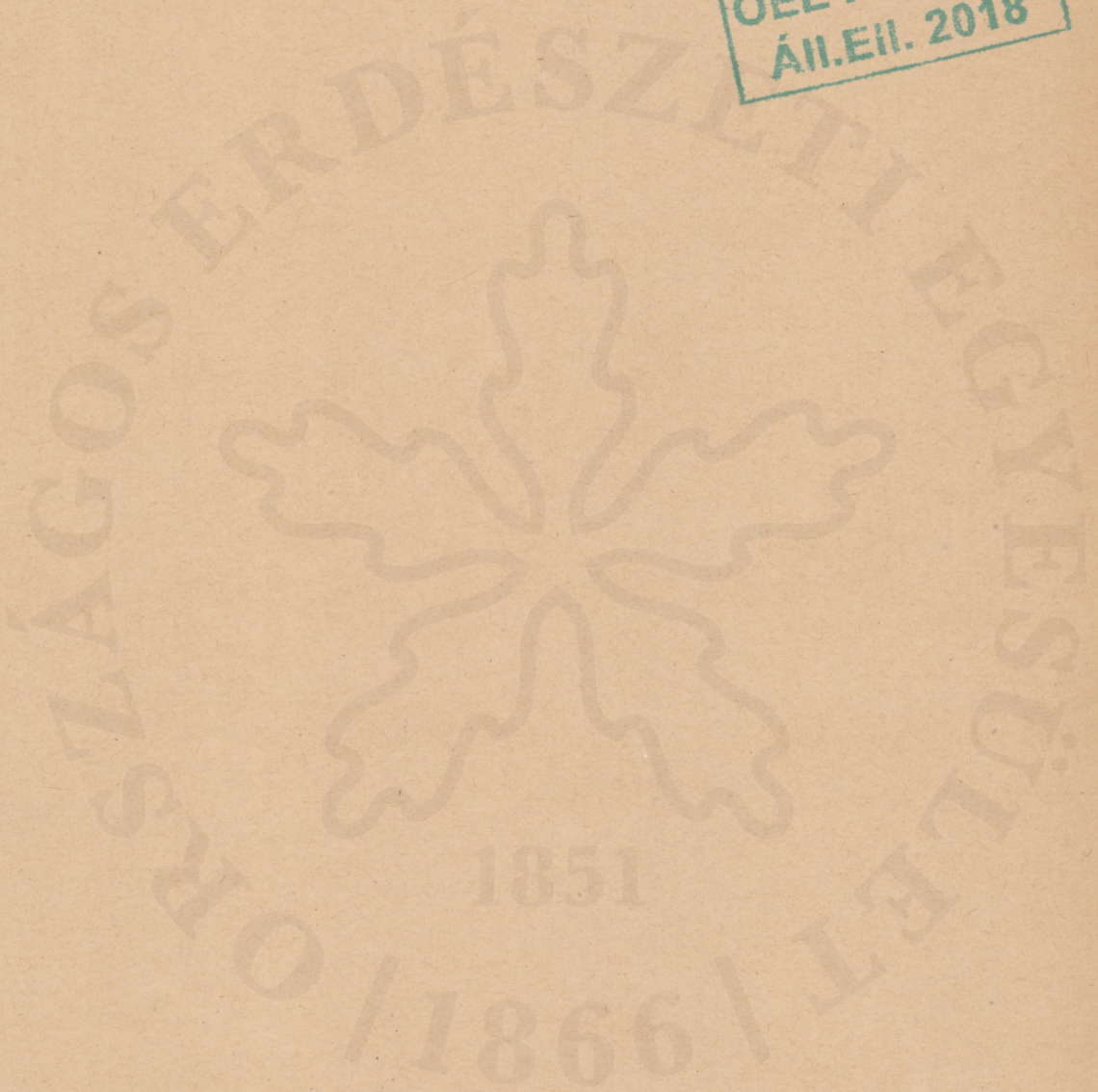
HK
203.

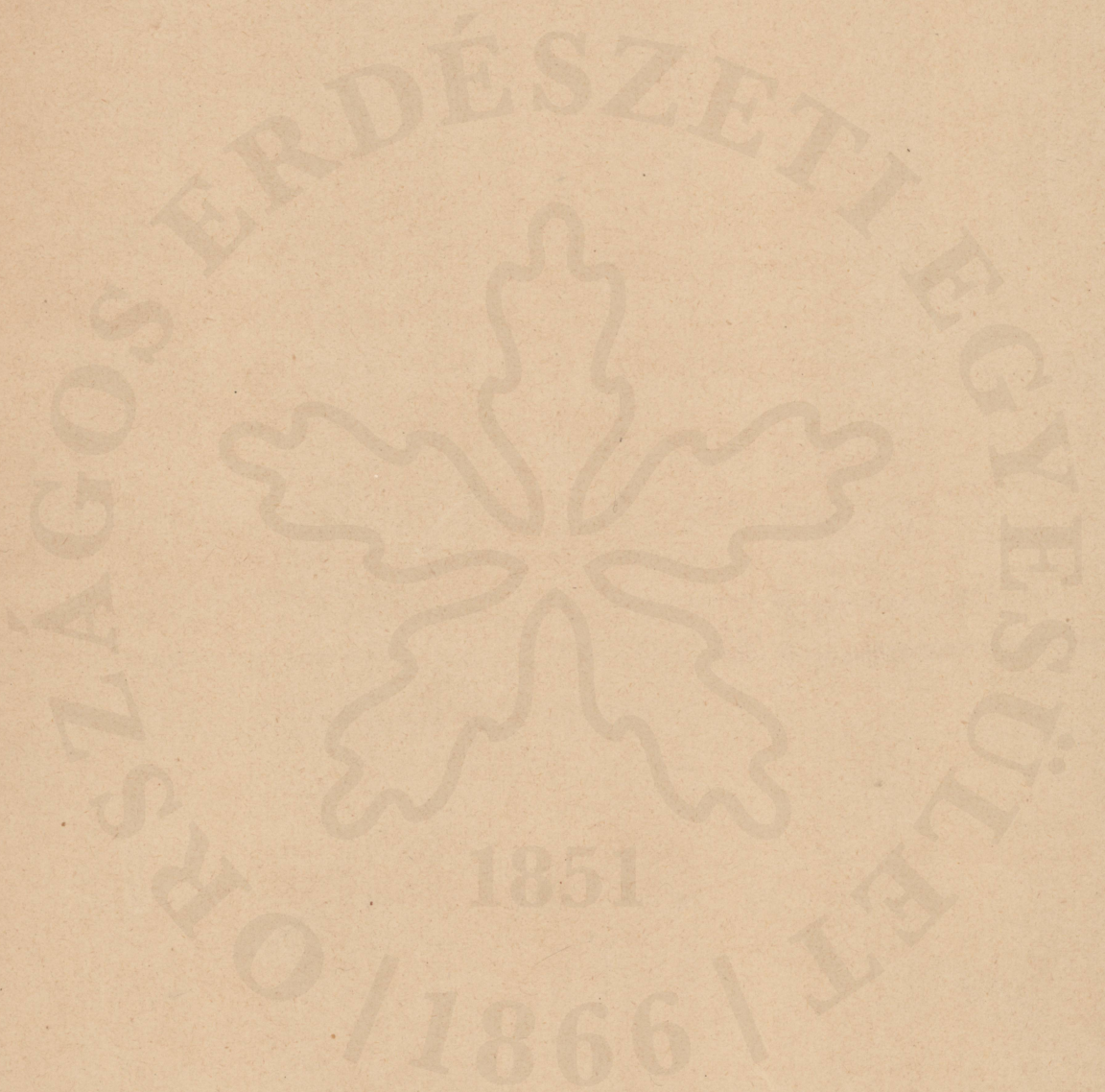


NO. E. I.

293.

OEE Könyvtár
Áll. Ell. 2018





Sir Franz der Erste,
 von Gottes Gnaden Kaiser von Oe-
 sterreich; König zu Ungarn, Böhmen, Gali-
 zien und Lodomerien u.; Erzherzog zu Oester-
 reich, u. u.



A. K. 2294.

IX/4

III

Der Holzmangel, welcher sowohl in dem Bedürfnisse der Haushaltung, als dem Betriebe der Gewerbe theils wirklich gefühlt wird, theils befürchtet werden kann, legt der Staatsverwaltung die Pflicht auf, diesem Gegenstande ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, und in Beziehung auf denselben die Benützung der Waldungen unter eine strengere Aufsicht zu stellen, damit zum Vortheile der Zeitgenossen und der Nachkommenschaft die Erhaltung der Waldungen gesichert, und ihrer Erträgniß-Fähigkeit hierdurch Dauer gegeben werde.

Wir finden demnach mit Benützung der in diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung schon gewählten Maßregeln und mit Rücksicht auf die Forderungen der dermaligen Umstände Nachstehendes zu verordnen:

U

Erster Abschnitt.

Von Erhebung des Waldstandes nach seinem Flächen-Inhalte und Holz-Ertragnisse.

§. 1.

Jede Grundobrigkeit wird verpflichtet, sowohl ihre eigenen Waldungen und Auen, als auch die von denselben eingeschlossenen oder nächst anliegenden Wälder, welche den Ortsgemeinden, einzelnen Unterthanen, Kirchen, Pfarren oder Stiftungen gehören, und deren Besitzer nicht selbst Obrigkeiten sind, oder keinen eigenen Forst-Beamten unterhalten, durch einen Forstverständigen genau ausmessen, ordentlich beschreiben und in Eine oder wo die Waldungen zu sehr von einander entfernt sind, in mehrere Mappen, Beschreibungen oder Forst-Tabellen bringen zu lassen.

Diese Erhebung des Waldstandes hat jede Grundobrigkeit, in so ferne solche und zwar nach dem dormaligen Zustande nicht schon geschehen ist, und in so fern nicht bereits verlässliche Mappen und Beschreibungen vorhanden sind, längstens binnen drey Jahren, oder in der von dem Kreisamte nach Orts-Umständen auf Ansuchen verlängerten Frist zu vollenden.

Vor der Mappirung sind die Wald-Grenzen genau zu bestimmen, und wenn diese streitig wären, die Nachbarn zur Ausgleichung, zur Beschreibung und Mitunterschrift der Mappe beyzuziehen, auch wo es nöthig ist, neue Merkmale oder Marksteine zur Bezeichnung der Grenzen zu setzen.

Die Mappen und Tabellen sind nach den Anleitungen, welche der nächstens folgende Unterricht über die Behandlung und Benützung der Wälder enthalten wird, so zu verfassen, daß hieraus genau und bestimmt ersehen werden kann, wo und auf wie vielen Jochen ganz ausgewachsenes, halbgewachsenes und junges Holz vorhanden sey; aus welchen Holz-Gattungen der Wald oder die Aue bestehe, damit hiernach die Holzschläge ausgemessen und eingerichtet werden können, auch sich die auf ein Joch ausfallende Zahl der Holz-Klafter berechnen lasse.

Die Ausmessung und Beschreibung der Privat-Waldungen geschieht auf Kosten des Eigenthümers.

§. 2.

Von diesen, auf die eben vorgeschriebene Art zu Stan-

de gebrachten Mappen und Tabellen ist ein Exemplar bey dem obrigkeitlichen Amte aufzubewahren, ein zweytes aber an das Kreisamt für den Gebrauch der Staatsverwaltung einzusenden. Die letztere wird sich hieraus eine allgemeine Uebersicht der Erträgnis-Fähigkeit der vorhandenen Waldungen und Auen verschaffen, und in Vergleichung derselben mit dem beyläufigen Holz-Bedürfnisse diejenigen Maßregeln ergreifen, welche die Sicherstellung dieses Bedürfnisses sowohl für die Gegenwart, als für die Zukunft zu bewirken geeignet sind.

§. 3.

Die Grundobrigkeit, welche nach Verlauf von drey Jahren oder der vom Kreisamte erstreckten Zeitfrist die verordnete Beschreibung und Mappirung nicht vollendet, und das eine Exemplar der aufgenommenen Mappe und Tabelle bey dem Kreisamte eingelegt hat, ist mit einer Strafe von 50 bis 500 fl. zu belegen, welche das Kreisamt nach Würdigung der eingetretenen Umstände zu bestimmen hat. Dem Kreisamte bleiben zugleich alle übrigen Zwangsmittel vorbehalten, zu deren Anwendung dasselbe in jenen Fällen berechtigt ist, wo es sich um Erfüllung landesfürstlicher Aufträge handelt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Forst-Aufsicht.

§. 4.

Die Organisirung einer allgemeinen Oberaufsicht von Seite des Staats über die Wälder und Auen in Nieder-Oesterreich haben Wir bereits beschloffen. Die besondere örtliche Aufsicht der Wälder und Auen übertragen Wir den Grundobrigkeiten. Sie werden diese Aufsicht sowohl über diejenigen Wälder und Auen, welche ihr Eigenthum sind, als jene deren Ausmessung und Beschreibung ihnen im 1. §. dieses Patents zugewiesen wurde, mit der größten Genauigkeit und unter ihrer Verantwortung führen.

§. 5.

Damit die örtliche Aufsicht über die Wälder und Auen nicht Unkundigen von den Grundobrigkeiten anvertrauet werde, verordnen Wir, daß Niemand zur Aufsicht und Behandlung der Wälder und Auen angestellt werden dürfe, der sich nicht mit vortheilhaften Zeugnissen über die

an einer in Unfern Erbstaaten bestehenden Forstlehranstalt erworbenen Forstkenntnisse auszuweisen vermag. Da die Forstlehranstalten in Unfern Provinzen noch nicht überall und vollständig organisirt sind; so hat diese Vorschrift erst nach Verlauf von 3 Jahren, vom Tage des gegenwärtigen Patents, in Wirkung zu treten. Den Kreisämtern wird jedoch das Recht zugestanden, in einzelnen Fällen forstkündige Beamte zu bestimmen, und mit einem oder dem andern Candidaten die Prüfung vorzunehmen. Diejenige Obrigkeit, welche einen ungeprüften Forstbeamten anstellt, soll mit 50 bis 500 fl. bestraft, der auf diese Art angestellte Beamte aber ohne alle Rücksicht sogleich vom Dienste abgeschafft werden.

§. 6.

Die Obrigkeiten können zwar ohne eingeholte höhere Erlaubniß in ihren Waldungen die Holzschläge nach forstmäßiger Eintheilung vornehmen; sollte jedoch von der Waldoberaufsicht erkannt werden, daß größere Holzschläge unternommen wurden, als nach der bey dem Kreisamte liegenden Mappe und Forsttabelle ausfallen, so ist die Obrigkeit nach Maß der überschrittenen forstmäßigen Eintheilung und des sich hieraus ergebenden Mangels des künftigen Holzbedarfs für jede Uebertretung mit einer Strafe von 50 bis 2000 fl. zu belegen. Nach dem Grade der Besorglichkeit eines künftigen wiederholten ähnlichen Mißbrauchs kann auch ein eigener Verwalter zur Aufrechterhaltung der Waldungen auf Kosten der Obrigkeit aufgestellt werden.

§. 7.

Die Besitzer solcher Waldungen, welche nach Vorschrift des 1. §. der Aufsicht der Grundobrigkeit zugewiesen sind, können ohne vorläufige Anzeige an die Obrigkeit und ihre Genehmigung einen Holzschlag unter Strafe von 20 bis 100 fl. nicht vornehmen.

Von dieser Vorschrift sind jedoch die Privat-Besitzer jener Wälder ausgenommen, welche in dem dem k. k. Waldamte unterworfenen sogenannten 4ten Pfenningsrechte liegen, in denen die Vorzeigung und Abzahlung nach dem Patente vom 13. April 1722 durch das Waldamt geschehen muß.

§. 8.

Um die für den allgemeinen Holzbedarf so äußerst schädliche und von jeher streng untersagte Ausshauung und Ausrottung ganzer Waldungen, dessen sich nur gewinnfüchtige Besitzer schuldig machen, die ihren zeitlichen Privatvortheil den höhern Forderungen der Gesellschaft vorziehen, wirksam hintanzuhalten, ist jeder Wald- oder Auebesitzer, welcher ohne erhaltene Erlaubniß von der n. ö. Landesregierung einen Wald oder eine Aue aushaut oder ausshauen läßt, nach Maß des vom Holze beraubten Bezirks mit 200 bis 4000 fl. zu bestrafen, zugleich aber ohne Verzug auf Kosten eines solchen Besitzers die Vorkehrung zu treffen, daß der ausgehauene Wald oder die Aue wieder in die gehörige Waldkultur gesetzt werde.

§. 9.

Wenn obrigkeitliche Personen dem bestehenden Verbothe zuwider einen zum Holzwachse bestimmten Grund ohne vorher von der k. k. n. ö. Landesregierung durch das Kreisamt eingehohlte Erlaubniß in Aecker, Wiesen, Weingärten umstalten, oder einem andern Zweige der Cultur widmen, so sind sie mit einer Strafe von 100 bis 400 fl. zu belegen. Neben dem soll der ohne eingehohlte Erlaubniß der Holzcultur entzogene Grund derselben wieder zurückgegeben werden.

Unterthanen, denen eine solche Uebertretung zur Schuld fällt, sind mit Arrest von 4 bis 6 Wochen zu bestrafen.

§. 10.

Ohne Bewilligung der n. ö. Landesregierung wird die Errichtung von Eisen- und Blechhammern, Glashütten, Pottaschensiedereyen unter einer Strafe von 1000 fl. verboten.

Die Regierung soll aber hierzu die Bewilligung nur in jenen Gegenden ertheilen, wo das Holz nicht zum Verkaufe gebracht werden kann, oder in solchem Ueberflusse vorhanden ist, daß die Dauer eines solchen Werkes ohne Nachtheil für die Holzcultur wenigstens auf 20 Jahre sich mit Wahrscheinlichkeit berechnen läßt.

Wo solche Werke gegenwärtig bestehen, ist mit sorgfältiger Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß die Erzeugung nicht höher getrieben werde, als der dazu gewidmete Wald das Holz oder die Kohlen auf immerwährende Dauer

B

abzuliefern zureichend befunden wird. Diese letztere Vorschrift ist auch auf alle übrigen, den bezeichneten Werken ähnlichen, mit Feuer arbeitenden Fabriken auszudehnen.

§. 11.

Die Errichtung der Kalk- und Gipsbrennereyen kann zwar von den Kreisämtern bewilliget werden; sie sind aber ebenfalls nur in jenen Gegenden zu gestatten, aus welchen das Holz schwer oder gar nicht zu einem besseren Gebrauche gebracht werden kann.

Die Errichtung von Ziegelöfen, in so fern derselben Betreibung mit Steinkohlen oder einem andern Brennstoffe außer dem Holze nicht bewirkt werden könnte, soll nur jenen Gemeinden und auch dieß nur in so lange erlaubt werden, als sie auszuweisen vermögen, daß ihr Wald oder ihre Aue hinreiche, die hierzu erforderliche Holzmenge mit Beobachtung der Forstkultur zu liefern.

In jenen Gegenden, wo die Holzverzehrung dem vorhandenen Holzstande nicht angemessen ist, haben die Kreisämter sich zur Pflicht zu machen, den verschwenderischen Holzgebrauch in allen Fällen, wo es thunlich ist, und von Amts wegen geschehen kann, zu beschränken.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den Forstverletzungen (Waldfreveln) und ihren Strafen.

§. 12.

Wer ohne Erlaubniß des Waldbesizers Waldsamen auffucht, und nachdem er ein Mal gewarnt worden, zum zweyten Mal betreten wird, soll nebst der Abnahme des gesammelten Waldsamens mit einem Urtheile von einem und nach Umständen von zwey Tagen bestrafet werden.

§. 13.

Der Besizer des Waldes darf das Baumschälen auf stehenden Bäumen nur in ordentlichen Schlägen gestatten; widrigens derselbe mit einer Strafe von 50 bis 200 fl. zu belegen ist.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der in einer Waldgegend, wo das Holz in gutem Werthe steht, das Anpeylen, auch wenn sonst die Bäume zum Schlagen schon reif wären, erlaubt.

§. 14.

Wer ohne Erlaubniß des Waldbesizers Bäume anpflanzet, ankostet, abschälet, ist in jedem Betretungsfalle mit 3 bis 12 fl., wenn er aber ein Unterthan ist, mit ein- bis dreytägigen Arreste, oder mit körperlicher Züchtigung von fünf bis sechs Stock- oder Ruthenstreichen zu bestrafen.

Die körperliche Züchtigung darf jedoch sowohl in diesem hier bezeichneten Falle, als wo sie sonst noch in dem gegenwärtigen Patente zugelassen wird, nur dann verhängt werden, wenn der Uebertreter vorläufig von einem Wund- arzte untersucht, und hierzu körperlich geeignet befunden wird. Bey besonderer Bosheit des Uebertreters oder verursachtem sehr wichtigen Schaden sind die Thäter nach dem Strafgesetzbuche über Verbrechen §. 74 zu behandeln, welcher so lautet: „Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Größe der Bosheit und des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen 6 Monathen und einem Jahre, bey großer Bosheit und wichtigem Schaden aber mit schweren Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.“

§. 15.

Steinbrechen, Lehm- oder Thongraben, Beeren- und Schwammesuchen ist der Waldbesizer befugt denjenigen zu verbieten, von welchen er eine Beschädigung besorgt.

§. 16.

Der Eintrieb des Hornviehes in junge Maisse bleibt selbst für die Weidrechts-Eigenthümer so lange verboten, als die Gipfel der Maisse durch das Abreißten beschädiget werden können.

Eben so wird ihnen auch der Eintrieb in die Samenwäldungen, welche binnen acht oder zehn Jahren dem Holzschlage unterlegt werden sollen, verboten.

Zur Warnung sind Verbothszeichen aufzurichten.

§. 17.

Wo das Weidrecht nur auf eine bestimmte Anzahl von Hornvieh beschränkt ist, darf der Weidrechtsbesizer das Befugniß auf eine größere Zahl nicht erstrecken, und noch weniger durch Aufnahme eines fremden Viehes, sey es gegen oder ohne Bezahlung, seine Viehanzahl vermehren.

§. 18.

Die Benützung der Eichel- und Buchmast durch den

Eintrieb der Schweine in die Waldungen soll in der Mitte des Monats October ihren Anfang nehmen, und mit Ende des Monats December jeden Jahrs sich endigen.

Die Ausübung dieser Forst-Nebenbenützung darf nur in solchen Waldbeständen Statt haben, wo sie ohne Nachtheil für die Erzielung des jungen Nachwuchses geschehen kann, welche nach den Localumständen von den Forstaufsichtsbeamten zu bestimmen sind.

Wenn daher Schweine überhaupt, Pferde, Schafe, Böcke, Ziegen (Gaisse) oder Hornvieh über die berechnete Zahl, wie auch, dafern Hornvieh außer dem erlaubten Bezirke betreten werden, sind dieselben zu pfänden. Kann die Pfändung der Schweine, Schafe, Böcke oder Ziegen (Gaisse) nicht geschehen, so sind dieselben zu erschießen.

§. 19.

Für jedes Pferd ist ein Strafgeld von 4 fl., für jedes Stück Hornvieh 2 fl., für jeden Bock oder jede Ziege 1 fl., für eine Schwein oder Schaf 30 kr. dem Waldeigenthümer zu entrichten. Der allenfalls verursachte Schaden, so wie der Unterhalt des gepfändeten Viehes ist besonders zu vergüten.

§. 20.

Kann der Eigenthümer des Viehes nicht ausfindig gemacht werden, oder wollte derselbe sein Vieh längstens binnen acht Tagen nicht auslösen; so soll unverzüglich zur Schätzung und Feilbiethung desselben geschritten werden. Von dem gelösten Kauffschillinge ist der verursachte Schaden zu vergüten, das Strafgeld abzuziehen, und die Auslage für den Unterhalt des gepfändeten Viehes zu ersetzen, der Ueberrest aber für den unbekannt gebliebenen Eigenthümer zur Anmeldung desselben aufzubewahren, oder dem bekannten Eigenthümer zu erfolgen.

Im Wiederbetretungsfalle ist die Geldstrafe um ein Viertel zu vermehren, und der Aufseher oder die Aufseherinn des Viehes noch besonders mit einem Arreste von 1 bis 3 Tagen, oder mit 5 bis 10 Stock- oder Rutenstreichen zu bestrafen. Wenn der Aufseher der Gemeindegemeindehirt ist, so ist derselbe im weitem Betretungsfalle des Dienstes zu entlassen.

§. 21.

Da durch das Laubabstreifen und Abstümmeln der Keste die stehenden Bäume zu Grunde gehen und durch das

Grasen in jungen Wäldern die Pflanzen zertreten werden: so wird das Laubabstreifen und Abstümmeln der Wälder unter Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen, das Graseln mit oder ohne Werkzeug in jungen Wäldern unter Arrest von 4 bis 8 Tagen verbotten.

Welche Strafe bey öfterer Betretung, oder, wenn der Schade zu beträchtlich ist, mit 5 bis 10 Stock- oder Rutenstreichen verschärft werden kann.

§. 22.

In Hochwäldern und Wäldern hat der Beamte, welcher die Forst-Aufsicht führt, die Plätze anzuweisen, wo ohne Nachtheil gegraset werden kann.

Wer außer den angewiesenen Plätzen im Graseln betreten wird, ist mit Arrest von 1 bis 2 Tagen zu bestrafen. Bey wiederholter Betretung kann die Strafzeit bis auf 8 Tage verlängert werden.

§. 23.

Das Streu-Rechen in den Wäldern und Wäldern ist nur im Mittelgehölz, welches noch nicht zur baldigen Holzfallung bestimmt ist, und nur mit Erlaubniß des Wald-Eigenthümers unter der Aufsicht des Beamten gestattet.

Wer mit eisernen Rechen oder in einem verbotenen Bezirke im Streu- oder Laubrechen betreten wird, ist mit Arrest von 1 bis 3 Tagen, oder mit körperlicher Züchtigung von 5 bis 10 Stock- oder Rutenstreichen zu belegen.

§. 24.

Zur Vorsorge für den Nachwuchs der Wälder sind in Wäldern und Wäldern bloß jene Wege zu gestatten, welche zur Communication von einem zum andern Orte unumgänglich nothwendig sind; alle übrigen Fußsteige und sogenannten Holzwege sind nur dem Wald-Eigenthümer, den Wildbahns-Inhabern und denjenigen, welche ihre Ernte von den in Wäldern eingeschlossenen Gründen nach Hause führen müssen, vorbehalten.

§. 25.

Da für die an Flüssen liegenden Ortschaften ohnehin die Ueberfuhren oder sogenannten Ufer bestimmt sind, so werden zur Schonung der Wälder alle Ueberfahrten außer den festgesetzten Orten verbotten.

Die dawider handelnden Ortschaften sind dem Kreis-AMte zur Amtshandlung anzuzeigen.

Ⓒ

Wer auf Waldwegen, die durch Planken, Gräben, Zäune oder Warnungszeichen verschränkt sind, betreten wird, ohne sich mit der erhaltenen Erlaubniß des Wald-Besizers ausweisen, oder von dem Verdachte unrechtlicher Absichten auf der Stelle reinigen zu können, kann zur Abgabe eines Pfandes verhalten werden, das er mit einer Geldstrafe von 30 kr. bis 5 fl., je nachdem die böse Absicht des Betretenen mehr oder weniger bestimmt hervorgeht, von dem Wald-Besizer einzulösen, oder das Pfand aufzugeben hat.

Ist der Betretene in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit verdächtig, und kann er sich gegen Verdacht nicht befriedigend ausweisen, so soll derselbe zur Ortsobrigkeit eingeliefert werden.

Alstholz, das auf der Erde liegt, und sich über die Knie brechen läßt, ist wochentlich an zwey bestimmten Tagen nur jenen armen Leuten unentgeltlich zu sammeln gestattet, welche sich mit einem von dem Waldamte oder Wald-Besizer gegen Vorzeigung des von ihrem Richter und Pfarrer ausgestellten Armuths-Zeugnisses erhaltenen Erlaubniß-Zettel bey jedem Holz sammeln ausweisen können.

Dieser Erlaubniß-Zettel ist einzelnen Familien gegen dem zu ertheilen, daß sie ohne Sack, Art, Säge oder einem anderen ähnlichen Werkzeuge den Wald betreten, von dem gesammelten Holze sich nur so viel zueignen, als die mit einem solchen Erlaubniß-Zettel theilte Familie für ihren eigenen Gebrauch nöthig hat, und eine Person entweder auf dem Rücken zu tragen, oder in so fern es ein alter schwächlicher Mann wäre, durch einen Schubkarren, und im Winter durch einen Handschlitten nach Hause zu bringen im Stande ist.

Demjenigen, der wider diese Vorschrift Holz zu sammeln sich erlaubt, sollen im Betretungsfalle das gesammelte Holz und die bey ihm allenfalls gefundenen Werkzeuge abgenommen, das nicht erlaubte Fuhrgeräthe aber zerschlagen und unbrauchbar gemacht werden.

Im zweyten Betretungsfalle ist mit der erstbemerkten Bestrafung auch die Abnahme des ertheilten Erlaubniß-Zettels zu verbinden, bey fernerer Wieder-

Hohlung des unerlaubten Holz sammelns hat die Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen, oder nach Umständen eine körperliche Züchtigung von 5 bis 10 Stock- oder Rutenstreichen einzutreten.

§. 29.

Wer sich einem Forst-Beamten, der die Wald-Aufsicht führet, widersetzt, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wenn der Widerstand mit absichtlicher Zusammenrottung mehrerer Personen erfolgte, des Verbrechens des Aufstandes schuldig.

In solchen Fällen ist der Verbrecher dem ordentlichen Gerichte zu übergeben, welches nach Vorschrift der nachstehenden §§. des Straf-Gesetzbuches sein Amt zu handeln hat.

„Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird begangen, wenn jemand für sich allein, oder auch wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen, oder wenn jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzt. (§. 70.)

„Ein solcher Verbrecher ist mit schweren Kerker und öffentlicher Arbeit von 6 Monathen bis auf 1 Jahr; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, von 1 bis auf 5 Jahre zu bestrafen. (§. 71.)

„Die Zusammenrottung mehrerer Personen um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag seyn, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören; die Gewaltthätigkeit mag gegen die Person der Obrigkeit selbst gerichtet seyn, oder gegen einen Beamten, Gemeindevorsteher, oder gegen untere Beamte, welche zur Ausführung der Anordnungen bestimmt sind. (§. 61.)

„Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Kottirung, es sey gleich anfänglich oder erst in dem Fortgange zugesellet. (§. 62.)

„Hat sich die Unruhe bey ihrer Entstehung ohne weitem gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist ge-

„gen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen 1
„und 5 Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwi-
„schen 6 Monathen und 1 Jahre zu verhängen „ (§. 65.)

§. 30.

Wer in einem uneingefriedeten Walde Holz schlägt, oder schon geschlagenes Holz auf bespannten Wägen oder Schlitten entwendet, ist mit dem Theilnehmer als schwerer Polizeyübertreter anzusehen und nach Vorschrift des 210. §. des II. Theils des Strafgesetzbuches von den schweren Polizeyübertretungen mit einfachen oder strengen Arreste von 1 Woche bis zu 3 Monathen zu bestrafen, und nach Beschaffenheit der dabey eintretenden erschwerenden Umstände der Arrest auch mit schwerer Arbeit, Fasten und Züchtigung, alles nach Vorschrift des Gesetzes über schwere Polizey-Übertretungen, zu verschärfen.

Uebersteigt der Werth des entwendeten Holzes aus einem uneingefriedeten Walde 25 fl., oder aus einem eingefriedeten Walde den Betrag von 5 fl., oder war der Diebstahl mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung verbunden, oder ist der Thäter schon zwey Mahl wegen Diebstahl gestraft worden; so ist derselbe nach der Vorschrift des 153. 154. §. II. d., dann des 156. §. I. als Verbrecher zu behandeln und dem ordentlichen Gerichte zu übergeben.

§. 31.

Das Abschneiden der Besenreiser ist wegen Unentbehrlichkeit der Besen in den Haushaltungen, in ordentlichen Holzschlägen, und von den auf Büchweiden befindlichen Birken gestattet.

Das Abschneiden der Gerten (Nedergerten - Schneiden) ist nur in solchen Wäldern erlaubt, welche wegen ihrer Entfernung von bewohnten Orten bis nun für einen anderen allgemeinen Gebrauch noch kein Holz zur Benützung darbiethen können. Für beyde Fälle ist jedoch immer die Erlaubniß des Waldbesizers zu erwirken.

Wer ohne Erlaubniß des Waldbesizers oder außer dem angewiesenen Bezirke, Besenreiser oder Gerten (Nedergerten) schneidet, ist mit Arrest von 1 bis 2 Tagen, oder 3 bis 6 Stock- oder Ruthenstreichen zu bestrafen, welche Strafen in wiederholten Uebertretungsfällen und zwar der Arrest bis 8 Tage und die Stock- oder Ruthenstreiche bis auf 10 vermehrt werden können.

§. 32.

Das Aufstellen der sogenannten Weingärten-Hüter-
May-Kirchen- und Deseu-Bäume, so wie die Bedeckung
der Tanzhütten mit Reifig, wird, wo es der Waldkultur
schädlich ist, und überhaupt ohne obrigkeitliche Bewilli-
gung verbothen.

Obrigkeiten, welche die Aufstellung solcher Bäume
oder die Bedeckung der Tanzhütten mit Reifig in ihrem
Bezirk gestatten, sind, in so fern es der Waldkultur schäd-
lich ist, mit 10 bis 50 fl., die Thäter aber, welche keine
obrigkeitliche Bewilligung für sich haben, mit Arrest von
1 bis 3 Tagen, oder körperlicher Züchtigung von 3 bis 6
Stock- oder Rutenstreichen zu bestrafen.

§. 33.

Der ohnehin bestehende Verboth einen durch ord-
nungsmäßigen Holzschlag abgeräumten Grund abzubren-
nen, wird dahin verschärfet, daß der Waldbesitzer, der in
das Abbrennen eines Waldgrundes eingewilliget hat, nach
der Größe des Flächeninhalts des abgebrannten Grundes
mit einer Geldstrafe von 50. bis 1000 fl. belegt, der Thä-
ter aber mit Arrest von 14 Tagen bis zu einem Monathe
bestraft werden soll.

Geschieht das Abbrennen ohne Zustimmung des
Waldbesitzers vorsätzlich, oder sogar in der böshafsten Ab-
sicht, damit der daranstoßende Wald, oder anderes frem-
des Eigenthum durch das Feuer ergriffen werde, so ist der
Fall des Verbrechens der Brandlegung vorhanden, wel-
ches nach der Vorschrift des 21. Hauptstücks des Strafge-
setzes von dem ordentlichen Richter dem Thäter zuzurech-
nen ist.

§. 34.

Das mit Unvorsichtigkeit verbundene Feuermachen
außer der Winterszeit im, oder nahe am Walde, dann das
Lobakrauchen mit unbedeckter Pfeiffe neben geschlagenem
Holze soll, wenn kein Schade daraus entstanden ist, mit
Arrest von 1 bis 3 Tagen, oder körperlicher Züchtigung
von 3 bis 6 Stock- oder Rutenstreichen bestraft wer-
den. Ist das Vergehen mit einem Schaden verbunden,
so ist nebst Vergütung des Schadens, Arrest von 14 Ta-
gen bis zu 1 Monath zu verhängen.

§. 35.

Wenn ein Wald in Brand geräth, ist jeder

der den Brand wahrnimmt, unter einer Arreststrafe von 3 bis 8 Tagen verbunden, bey dem nächsten Ortsvorsteher die Anzeige zu machen. Dem ersten Anzeiger gebühret eine Belohnung von 10 bis 50 fl., welche der Besizer des in Brand gerathenen Waldes zu entrichten hat.

Allen umliegenden Ortschaften wird dabey zur Pflicht gemacht, ohne Zeitverlust mit den zur Löschung und Einhaltung des Feuers erforderlichen Geräthschaften, als: Krampen, Schaufeln, Hacken, Sauen, u. s. w. zu Hülfe zu eilen, um dem Feuer durch Verhackung und Abräumung der Sträucher, Aufwerfung von Gräben und so weiter Einhalt zu thun, und den Brand zu löschen.

Diejenigen, die sich im Löschen nachlässig bezeigt haben, sollen, wenn die Schuldigen Obrigkeit, oder Vorsteher sind, mit 20 bis 50 fl., wenn es aber hierzu aufgebotene Unterthanen sind, im Falle ihres ohne wichtige Ursache erfolgten Ausbleibens oder nicht geleisteter Hülfe mit 2 bis 8 tägigen Arreste bestrafet werden.

§. 36.

Außer den Holzhauerhütten für die Dauer eines zuführenden Holzschlages soll keine Obrigkeit unter der Strafe von 500 fl. ohne kreisämtliche Bewilligung eine Ansiedlung in den Wäldern gestatten.

§. 37.

Es besteht zur Erleichterung der an der Donau aufwärts fahrenden Schiffe gegenwärtig die Vorschrift, alle Ufer zum Behufe des Hufschlags (Treppelwegs) längst des Hauptstromes sowohl, als auch an allen Armen, in welche der Donaustrom sich theilt, auf eine Breite von 3 Klaftern vom Holze zu entblößen, und solche in diesem abgeräumten Zustande zu erhalten. Nachdem aber hierdurch ein sehr beträchtlicher Theil der Ufergründe, zum Nachtheile der Holzungen, der Erträgnißfähigkeit entzogen wird, so ist für die Zukunft nur der von dem Wasserbauamte, oder den Kreisingenieurs zu bezeichnende Hufschlag (Treppelweg) an dem Hauptstrome und den großen schiffbaren Armen der Donau in der Breite von 3 Klaftern in dem abgeräumten Zustande zu erhalten.

§. 38.

Die Schifflente, oder sogenannten Hohenauer, welche ihre freygelassenen Pferde in den Auen weiden, das Holz auf den Plätzen, wo sie übernachten, abstoeken und

zum Kochen verwenden, ohne sich vorher mit dem Kubest-
ber abgefunden zu haben, sind außer dem Ersatz des zuge-
fügten Schadens noch zur Entrichtung eines Drittheils des
Schadenbetrags als Strafgeld zu verhalten.

§. 39.

Zur genauen Beobachtung der gegenwärtigen Vor-
schrift in Waldsachen werden auch die Eigenthümer und
Pächter der Holzschwemmen hiermit ausdrücklich ange-
wiesen.

Vierter Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit und dem Verfahren in Ansehung der Wald-
ordnungs- Uebertretungen.

§. 40.

Zur genauen Aufsicht über die Vollziehung der Forst-
gesetze haben Wir in jedem Kreise eigene Forstcommissäre
und Districtsförster aufzustellen beschlossen, welche die Ver-
bindlichkeit haben, unter der Leitung der Kreisämter die
Waldungen ihres Bezirks fleißig, oft und unvermuthet zu
besuchen, die Aufsicht zu pflegen, ob in solchen ordentlich
und forstmäßig gebahret werde, und wenn sie Unordnun-
gen oder Gebrechen antreffen, solche vorläufig der Obri-
keit zur eigenen Abhülfe, und wenn diese nicht erfolgen
sollte, dem Kreisamte dem sie unterstehen, zur weiteren
Vorgehrung anzuzeigen.

§. 41.

In der Regel steht die Gerichtsbarkeit über die so ge-
nannten Waldfrevler derjenigen Grundobrigkeit zu, in de-
ren Bezirke der Thäter ergriffen wird. Wenn die Grund-
obrigkeit selbst straffällig ist, so hat das Kreisamt in erster
Instanz die Untersuchung zu pflegen, und das Urtheil zu
fällen, oder hierzu eine andere Obrigkeit in seinem Rah-
men zu delegiren. In allen jenen Fällen aber, wo die Ver-
letzung der Waldordnung die Eigenschaft einer schweren
Polizeyübertretung, oder eines Verbrechens annimmt, tritt
derjenige Richter ein, welcher durch das Strafgesetz über
Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen zur Unter-
suchung und Aburtheilung berufen ist.

§. 42.

Das Zeugniß eines beedeiten Waldausssehers, in so
fern derselbe an der Geldstrafe oder dem Schaden-Ersatz

keinen Antheil bezieht, oder dessen Zeugniß nicht durch irgend einen erhobenen Umstand bedenklich gemacht wird, stellt den vollen Beweis in dem Falle her, wenn der Aufseher unter Amtseide bestätigt, daß er den Untersuchten auf der That betreten, und sogleich ermahnet, oder gepfändet habe.

§. 43.

Bei der Untersuchung geschehener Uebertretungen der Waldordnung sind immer diejenigen, welche durch die Uebertretung zu Schaden gekommen sind, über die Gattung und den Betrag des Schadens zu vernehmen, ausgenommen die untersuchende Obrigkeit wäre selbst der Beschädigte, in welchem Falle, so wie auch, wenn ein anderer Beschädigter den Betrag des Schadens zu bestimmen außer Stand wäre, oder die Angabe davon übertrieben schiene, sogleich durch einen beideten Forstverständigen der zugefügte Schaden zu erheben, und zu bestimmen ist. Bei der Untersuchung muß übrigens zu erforschen gesucht werden, was für Mittel vorhanden sind, dem durch die Uebertretung Beschädigten bald möglichst zur Entschädigung zu verhelfen.

Kann die Entschädigung sogleich oder wenigstens in der Folge geleistet werden, so ist in dem Strafurtheile zugleich auf Vergütung des Schadens zu erkennen. Ist der Thäter aber außer Stande eine Entschädigung zu leisten; so ist die Strafe nach Zulässigkeit des Gesetzes, und nach dem Verhältnisse des Schadens zu verschärfen, und dieses Umstandes in dem Straferkenntnisse ausdrücklich zu erwähnen.

§. 44.

Wenn der Waldfrevel, oder die Verletzung der Waldordnung nicht zu den schweren Polizey-Uebertretungen oder Verbrechen gehört, so muß der Recurs gegen ein Urtheil der Grundobrigkeit auf der Stelle bey Eröffnung des Urtheils angemeldet, und von der Grundobrigkeit in diesem Falle das Urtheil mit den von dem Verurtheilten angeführten Beweggründen sogleich dem Kreisamte vorgelegt werden, gegen dessen Erkenntniß kein weiterer Recurs Statt findet.

Ist jedoch die Grundobrigkeit selbst straffällig, und von dem Kreisamte, oder einer andern delegirten Obrigkeit verurtheilet worden; so kann dieselbe den Recurs an die Landes- und Hofstelle binnen 14 Tagen nach kundgemachten Urtheile ergreifen.

In allen jenen Fällen aber, wo die Verletzung der Waldordnung die Eigenschaft einer schweren Polizey-Uebertretung, oder eines Verbrechens angenommen hat, ist lediglich das durch das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 45.

Die nach der Vorschrift des gegenwärtigen Patents bemessenen und eingehenden Strafgeelder, in so ferne sie nicht aus einer schweren Polizey-Uebertretung abgeleitet sind, sie mögen bey den Grundobrigkeiten, oder den Kreis-ämtern erlegt werden, sind zum Behufe und zur besseren Aufnahme der nieder-österreichischen Forst-Lehrschule zu verwenden, und in dieser Absicht ordentlich zu verrechnen.

§. 46.

Der Obrigkeit, welche das Straferkenntniß gefällt hat, wird es frey gestellt, dem im Urreste angehaltenen Sträflinge eine angemessene Arbeit während der Strafzeit anzuweisen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den ersten Julius im eintausend achthundert und dreyzehnten, Unserer Reiche im zwey und zwanzigsten Jahre.

Franz.



Alons Graf von und zu Ugarte,
königlich - Böhmischer oberster und erzherzoglich-
Desterreichischer erster Kanzler.

Procop Graf von Lazanzy.

Nach Sr. k. k. Majestät

höchst eigenem Befehle:

Carl Kubeck.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.



